

Traktat zwischen Preußen und Nassau

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 30](#)

— 30 —

(No. 4.) Tractat zwischen des Königs von Preußen Majestät und des Herrn Herzogs und des Herrn Fürsten von Nassau Durchlauchten, *De dato* Wien den 31. Mai 1815.

Da in Übereinkunft der zum Congresse in Wien vereinigten Mächte die oranischen Erblande des Königs von Preußen Majestät zur Entschädigung überwiesen sind, und dabei eine Ausgleichung der Territorialverhältnisse mit des Herrn Herzogs und Herrn Fürsten zu Nassau Durchlauchten ausdrücklich vorbehalten worden ist; so haben Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler Fürsten von Harden-

— 31 —

berg, Ritter der großen schwarzen und rothen Adler-, des St. Johanner und des eisernen Kreuzes Orden, so wie des Kaiserlich-Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des ungarischen St. Stephans-, der Ehrenlegion, des spanischen St. Carls-, des hohen sardinischen Annunciaden-Ordens, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des bairischen St. Huberts-, des württembergischen goldnen Adlers- und mehrerer andern Orden Ritter, Ihren ersten Congreß-Bevollmächtigten, und Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Fürst zu Nassau Ihren dirigirenden Staatsminister und Congreß-Bevollmächtigten, Herrn Ernst-Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Großkreuz des badenschen Ordens der Treue, bevollmächtigt, diese Ausgleichung abzuschließen, welche nach gegenseitig ausgewechselten Vollmachten über nachstehende Artikel überein gekommen sind.

Erster Artikel.

Von Ihren Durchlauchten dem Herrn Herzoge und Herrn Fürsten zu Nassau werden an Seine Majestät den König von Preußen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten die nachstehenden Ämter, Kirchspiele und Ortschaften.

- 1) Das Amt Linz,
- 2) Das Amt Altenwied,
- 3) Das Amt Schöneberg,
- 4) Das Amt Altenkirchen,
- 5) Das Kirchspiel Hamm, ehemals zu in Amte Hachenburg gehörig.
- 6) Das Amt Schönstein,

- 7) Das Amt Freusberg,
- 8) Das Amt Friedewald,
- 9) Das Amt Dierdorf,
- 10) Derjenige abgesonderte Theil des Amts Hersbach der an Altenkirchen stößt,
- 11) Das Amt Neuerburg,
- 12) Das Amt Hammerstein mit Irlich und Engels,
- 13) Das Amt Heddesdorf,
- 14) Die Stadt Neuwied,
- 15) Von dem Amte Vallendar, die Gemeinen Gladbach, Heimbach, Weiß, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar,
- 16) Von dem Amte Ehrenbreitstein die Gemeinen Nieder-Werth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim,
- 17) Das Amt Braunfels,
- 18) Das Amt Greifenstein,
- 19) Das Amt Hohensolms.

Zweiter Artikel.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen werden dagegen an Ihre Durchlauchten den Herrn Herzog und Herrn Fürsten zu Nassau mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten,

1) Die drei Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg, mit Einschluß der hierunter begriffenen Herrschaft Beilstein und mit Ausschluß der Ämter Burbach und Neunkirchen.

2) Ferner von dem Fürstenthum Siegen, und den Ämtern Burbach und Neunkirchen eine Bevölkerung von zwölftausend Einwohnern in solchen Gemeinen, welche sich an das Fürstenthum Dillenburg anschließen.

3) Endlich die Herrschaften Westerbürg und Schadeck, und der vormals Bergische Antheil des Amts Runkel.

Dritter Artikel.

Die Ausmittelung des nach obiger Bestimmung abzutretenden Antheils des Fürstenthums Siegen und der Ämter Burbach und Neunkirchen soll in der kürzesten Frist, und spätestens in vier Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Tractats, auch in jedem Falle noch vor der Besitzergreifung von diesen Oranischen Landestheilen durch gemeinschaftlich zu ernennende Commissarien bewirkt werden. diese Commissarien sollen dabei von dem

Grundsätze der Contiguität und des Anschlusses dieser Landesanteile an beide Territorien und von der Rücksicht vorzüglich ausgehen, daß der Zusammenhang der

— 32 —

Communalkirchlichen und gewerblichen Verhältnisse, letzteres namentlich auch in Bezug auf dem Bergbau sorgfältig beachtet werde.

Auf den Fall, daß sich die Commissarien über den einen oder den andern dieser Punkte nicht vereinigen könnten, sind sie ermächtigt, auf die Entscheidung eines von Ihnen selbst gemeinschaftlich gewählten Obmanns zu compromittiren, bei dessen Entscheidung es sein Verbleiben haben soll.

Vierter Artikel.

Die wechselseitig in Gemäßheit der Artikel 1. 2. 3. abzutretenden Ämter und Landestheile gehen an den künftigen Besitzer über, mit den ganzen Gemarkungen der dazu gehörigen Gemeinen, so wie mit allem darin befindlichen Staats- und Domanial-Eigenthum, wie dasselbe Namen haben, oder aus welchem Titel dasselbe früher erworben seyn mag. Kein Theil wird Enclaven im Gebiete des Andern besitzen, und namentlich sind die Abteien Rommersdorf, Sayn, Nieder-Werth und Besselich, welche in den nach Artikel 1. abzutretenden Gemeinen liegen, mit ihrem in der Preußischen Begränzung liegenden Eigenthum in dem Preußischen Landesanteile begriffen.

Auch begeben sich beide Theile aller und jeder dem einen Theile in dem Staatsgebiete des Andern zustehender Einkünfte, Hoheits-, Lehns- und anderer Gerechtsame, wie dieselben Namen haben mögen.

Die Münzgeräthschaften zu Ehrenbreitstein, die fürstlichen Mobilien zu Engers, und die fürstlichen Jagdschiffe bleiben dem Herzoglich- und Fürstlich-Nassauischen Hause zur Wegnahme binnen drei Monaten nach Auswechselung der Ratificationen vorbehalten.

Fünfter Artikel.

Um die Fortification und Vertheidigung der in dem von Nassauischer Seite abgetretenen Territorio gelegenen ehemaligen Festung Ehrenbreitstein, im Fall deren Wiederaufbauung, vollkommen sicher zu stellen, wird festgesetzt, daß überhaupt und ohne Ausnahme innerhalb der Entfernung von Eintausend fünfhundert rheinländischen Ruthen von der Festung auch in den Gemarkungen solcher Orte, die etwa unter Nassauischer Hoheit verblieben seyn möchten, gegen Entschädigung der Grundeigenthümer, und der Territorialverhältnisse unbeschadet, von Königlich-Preußischer Seite zu Militairzwecken bestimmte Anstalten angelegt werden können.

Sechster Artikel.

Um die Handelsverhältnisse des Herzogthums Nassau durch die Artikel 1. bestimmten Abtretungen nicht zu beschränken, wird hiermit festgesetzt, daß die Einfuhr von dem Rheine und die Ausfuhr nach dem Rheine, auf den durch Ehrenbreitstein und Vallendar an diesem Fluß gehenden Straßen dem Herzogthume nicht erschwert, oder mit neuen Belästigungen des Handels belegt werden solle.

Siebenter Artikel.

Wegen der Revenüen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe in den abgetretenen Landestheilen sollen die nämlichen Grundsätze in Ausübung gebracht werden, welche in Ansehung der Revenüen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe gegen Seine Majestät den König der Niederlande in denjenigen Landestheilen festgesetzt und beobachtet werden, welche aus dem Besitz Seiner Majestät des Königs von Preußen an Höchstdieselben übergegangen sind.

Achter Artikel.

Wegen der auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Schulden wird festgesetzt:

- a) Daß die Partikulargemeinen, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden mit den betroffenen Gemeinen, Kirchspielen, Ämtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer übergehen, und auf demselben haftenbleiben. Da wo eine Theilung der Ämter und Länder oder Provinzen statt findet, werden die Partikular-, Amts- und Landes-Schulden nach eben dem Fuße und Maaßstabe auf beide Theile vertheilt, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung und Capitalrückzahlung, oder wenn dies nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben.
- b) Die Herzoglich-Nassauischen Staats- und Kammerkassen-Schulden, sollen nach Constatirung der auf den Staats- und Kammerkassen am 31. Dezember 1814, haftenden Schuldenmasse, nach Verhältniß des reinen Revenüen-Betrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central- Staats- und

— 33 —

Kammerkassen nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Jahre 1812, geflossen ist, mit Hinzufügung des reinen Revenüen-Betrages des Amtes Runkel vom Jahre 1814, zwischen beiden Paciscenten getheilt werden.

- c) Die Nassau-Oranischen Staats- und Kammerschulden werden nach eben diesem Maaßstabe unter zu Grundelegung desselben Termins, jedoch nach dem Durchschnitte der Oranien-Nassauischen reinen Kammer-Revenüen von den fünf Jahren 1801 bis 1805 einschließlich — welchen jedesmal der reine Ertrag der Herrschaften Westenburg und Schadeck von, Jahre 1814 beizufügen ist — unter den beiden Paciscenten getheilt.
- d) Ausgenommen von dieser Abtheilung sind die ehemaligen Nassau-Saarbrückschen auf die Herzoglich-Nassauische Staatskasse übernommenen noch passive ausstehenden Schulden. diese bleiben dem Herzoglich-Nassauischen Hause ausschließlich zur Last.

Neunter Artikel.

Diejenigen Staats-Pensionen, welche wegen in den einzelnen Landestheilen geleisteter Localdienste bewilligt worden sind, oder auf darin gelegenen säcularisirten Gütern ruhen, überhaupt ihrem Ursprunge nach einzelnen Landestheilen angeboren, sind von derjenigen Seite ferner zu berichtigen, in deren Besitz die Objecte übergehen oder verbleiben, auf welchen sie ihrem Ursprunge nach geruht haben.

Militair-Pensionen fallen der Regierung zur Last, die den Landes-antheil besitzt, aus dem die zu pensionirenden Militairpersonen gebürtig sind.

Die übrigen in diese Cathégorie nicht gehörigen Staats-Pensionärs werden nach dem Revenüenverhältnisse wie die Staatsschulden abgetheilt.

Leibrenten werden wie Schulden behandelt, und je nachdem sie auf einzelnen Landestheilen oder auf dem Ganzen haften, ganz oder antheilweise von beiden Theilen übernommen.

Zehnter Artikel.

Die Localdiener gehen mit den abgetretenen Territorien über. Bei getheilten Ämtern übernimmt sie derjenige Theil dem die Gemeinde zufällt, in der sie bisher ihren Wohnort gehabt haben.

Sämmtliche Central- und Provinzialdiener, die zu den administrirenden Stellen zu Wiesbaden, Weilburg, Diez und Dillenburg gehören, verbleiben Nassau, oder gehen an Nassau über; die zu Ehrenbreitstein angestellten übernimmt Preußen.

Diejenigen Centraldiener, welche ihre Dienste bei einer oder andern Regierung nicht fortsetzen können, oder deren Versetzung in den Quiescenten-Stand von einer oder der andern Seite in den nächsten drei Monaten nach Abschluß gegenwärtigen Vertrags beschlossen wird, werden nach Maaßgabe des Nassauischen Edicts vom 3. und 6. Dezember 1811 pensionirt, oder mit Quiescenten-Gehalten versehen,

welche *pro rata* nach dem bei der Schuldenabtheilung angenommenen Maaßstab, gemeinschaftlich bezahlt werden sollen. Kein übernommener Staatsdiener soll weniger günstig behandelt werden, als das angezogene Edict bestimmt.

Eilfter Artikel.

Alle in dem wechselseitig abgetretenen Landestheilen geborne Militairpersonen, welche in einem geringern Dienst-Range als dem eines Oberoffiziers stehen, werden nach geendigtem gegenwärtig bevorstehenden Feldzuge an die Militairbehörden desjenigen Staats abgegeben, zu welchem ihre Geburtsörter gehören. Bis zu diesem Zeitpuncte setzen sie ihre jetzigen Militairdienste fort.

Oberoffiziere werden von dem Staate, in dessen Gebiet ihr Geburtsort fällt, nicht gehindert werden, ihre Dienste bei dem andern paciscirenden Staate, wenn sie dies vorziehen, fortzusetzen.

Zwölfter Artikel.

Die in dem Zucht-, Arbeits- und Irrenhäusern befindlichen Verbrecher und Wahnsinnige werden nach den Geburtsorten an die betreffende Behörde abgegeben.

Dreizehnter Artikel.

Archive und Registraturen werden nach Maaßgabe der Territorialveränderungen abgesondert, und beiden Theilen die auf ihre Landesanteile sich beziehenden Actenstücke überliefert.

— 34 —

Vierzehnter Artikel.

Preußen übernimmt diejenigen Verpflichtungen des Herzoglich-Nassauischen Hauses, welche wegen der Taxischen Post auf den an dasselbe abgetretenen Ländertheilen haften.

Fünfzehnter Artikel.

Die große Landstraße von Gießen durch das Nassauische Gebiet nach Ehrenbreitstein wird eine Militairstraße für Preußen zur Verbindung zwischen Erfurth und Coblenz seyn. Es sollen für dieselbe eben die Bestimmungen gelten, welche für die Preußischen Militairstraßen durch die Königlich Hannöverschen und Kurfürstlich Hessischen Staaten angenommen werden.

Sechszehnter Artikel.

Zur endlichen Auseinandersetzung aller einer nähern Ausgleichung noch bedürftigen Puncte, namentlich der Schulden, Pensionen und Staatsdienerschafts-Verhältnisse, werden gleich nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrags von beiden Seiten Commissarien ernannt werden, die zu Wiesbaden zusammen treten, um dies

Geschäft in der möglichst kürzesten Frist zu beendigen. Sie werden solche Maaßregeln zu ergreifen bevollmächtigt seyn, daß der Zinsenlauf von den Staatsschulden, und die Zahlung der Pensionen nicht ins Stocken gerathe, der Credit der Staatspapiere nicht gefährdet, und der Kassendienst nicht unterbrochen werde.

Siebenzehnter Artikel.

Da in dem zwischen des Königs von Preußen und des Königs der Niederlande Majestäten über die gegenwärtigen gegenseitigen Cessionen gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag ein Artikel aufgenommen worden ist, welcher wörtlich folgendermaaßen lautet:

„Il sera nommé incessamment par Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas une commission pour régler tout ce qui est relatif à la cession des possessions nassoviennes de Sa Majesté par rapport aux archives, dettes, excédens des caisses et autres objets de la même nature. La partie des archives qui ne regarde point les pais cédés, mais la maison d'orange, et tout ce qui, comme bibliothèque, collection de cartes et autres objets pareils, appartient à la propriété particulière et personnelle de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas restera à Sa Majesté et lui sera aussitôt remis. Une partie des susdites possessions étant échangées contre des possessions des Duc et Prince de Nassau, Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à faire transférer l'obligation stipulée par le présent article sur Leurs AltesSES Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau pour la partie des dites possessions qui sera réunie a Leurs Etats.

(paraphés:) **Humboldt.** **Capo d'Istria.**
Spaen. **Wessenberg.**
Metternich. **Rasoumowsky.**
Hardenberg. **Clancarty.**
Gagern. **Talleyrand.**
Nesselrode."

so verpflichten sich Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Herr Fürst zu Nassau, die in demselben von des Königs von Preußen Majestät übernommenen Verpflichtungen in so weit ganz in gleicher Art zu erfüllen, als dieselben die jetzt an Ihre Durchlauchten übergehenden vormals Oranischen Länder und Ländertheile betreffen.

Achtzehnter Artikel.

Die Ratificationen sollen innerhalb vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt, auch die abzutretenden Unterthanen gleichzeitig ihrer Pflichten gegen die vorige Regierung entbunden werden.

Des zu Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vorstehenden Tractat eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Wien den 31. Mai 1815.

(L. S.) Der Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) E. F. L. Marschall von **Bieberstein.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)